

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

Nr. 84. für Anhalt und Thüringen. Jahrgang 200.

Belegpreis f. Halle u. Querstr. 2.50 Mk. durch d. Post bezogen 3 Mk. f. d. Vierteljahr. Postgebühren Nr. 2539. Die Zeit. Nr. erscheint wöchentlich zwölf mal. — Druck-Verlag:

Zweite Ausgabe

Abgabegebühren f. d. sechsmonatliche Belegpreise ab deren Raum f. Halle u. den Querstr. 20 Mk., auswärts 25 Mk. Posten aus Schluss des redaktionellen Teils bis 10 Uhr. Anzeigen-Annahme d. h. Expedition in Halle a. S. u. bei allen bekannten Annoncen-Expeditionen.

Gelichäftsstelle in Halle a. S.: Leipzigstraße 37, Hinterhaus. Telefon 158, Redaktion Leipzig 1272, Eing. Gr. Braunschweig. Verleger: Dr. Walter Neuenhahn in Halle a. S.

Dienstag, 19. Februar 1907.

Gelichäftsstelle in Berlin: Dessauerstraße 14. Telefon-Amt VII Nr. 11498. Druck und Verlag von Otto Zietze in Halle a. S.

Deutsches Reich.

Halle a. S., den 19. Februar.

In der Sitzung des Bundesrates am 18. c. wurde dem Ausschussbericht über die Wiederherstellung des Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Feststellung eines (des ersten) Nachtrags zum Reichshaushaltgesetz für das Rechnungsjahr 1906 und des Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Feststellung eines (des ersten) Nachtrags zum Haushaltsgesetz für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1906 zugestimmt. Zustimmung fanden ferner die Ausschussberichte über den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Feststellung des zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltgesetz für das Rechnungsjahr 1906, über den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Feststellung des zweiten Nachtrags zum Haushaltsgesetz für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1906 und über den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Gewährung eines Darlehens an das südwestafrikanische Schutzgebiet.

Die Prüfungsordnung für Ärzte hat nach einem Beschlusse des Bundesrats in drei Paragraphen Änderungen erfahren. Die Paragraphen 6, 7 und 23 lauten nunmehr: § 6. Der Meldung ist beizufügen das Zeugnis der Reife von einem deutschen Gymnasium, einem deutschen Realgymnasium oder einer deutschen Oberschule. Das Zeugnis der Reife von einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberschule muß durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als genügend erachtet werden (§ 65). Inhaber des Zeugnisses einer Oberschule haben nachzuweisen, daß sie in der lateinischen Sprache die Kenntnisse besitzen, welche für die Berechtigung in die Oberstufe eines deutschen Realgymnasiums gebildet werden. Sind diese Kenntnisse erworben an einer deutschen Oberschule mit nachweislichem Lateinunterricht, so genügt das Zeugnis des Aufsichtsrates über die erfolgreiche Teilnahme an diesem Unterricht; andernfalls ist der Nachweis durch ein auf Grund einer Prüfung ausgefertigtes Zeugnis des Leiters eines deutschen Gymnasiums oder eines deutschen Realgymnasiums zu erbringen. — § 7. Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, daß der Studierende nach Erlangung des Zeugnisses mindestens fünf halbjährige dem medizinischen Studium an einer Universität des Deutschen Reiches abgesehen hat. Die Aufzählung der in diesem Sinne innerhalb der letzten sechs Wochen des fünften Studienhalbjahres erfolgten, auf diese fünf halbjährige ist die Zeit des Militärdienstes, sofern der Studierende während dieser Zeit an einer Universität immatrikuliert war und die Ableistung am Universitätsort erfolgte, bis zur Dauer eines halben Jahres anzurechnen. Ausnahmsweise darf die Studienstufe, welche 1. nach Erlangung des Zeugnisses einem dem medizinischen Studium an einer Universität des Deutschen Reiches abgesehen hat, auf diese fünf halbjährige ist die Zeit des Militärdienstes, sofern der Studierende während dieser Zeit an einer Universität immatrikuliert war und die Ableistung am Universitätsort erfolgte, bis zur Dauer eines halben Jahres anzurechnen. Die Bestimmung des § 7 findet entsprechende Anwendung.

Diese Vorschriften treten schon am 1. März 1907 in Kraft.

Der Brennereivergütungsfall. Der Bundesrat hat beschlossen, zu genehmigen, daß der Brennereivergütungsfall von 8 März für das Salzfelder Alkoholfabrik bis auf weiteres beibehalten wird.

Revision des Gesetzes zur Bekämpfung des unautoren Wettbewerbs. Die Beratungen über eine Revision des Gesetzes zur Bekämpfung des unautoren Wettbewerbs haben am Sonntag im Reichstag des Innern begonnen. Der Vorsitz bei den Beratungen führt Ministerialdirektor Jonauski, als Referent der Reichsregierung fungiert der Geheimrat Oberregierungsrat von Wolowski. Zu den Beratungen sind einen Besonderen Ausschuss außer mehreren Juristen Vertreter des Handelsstandes, wie des Deutschen Sanitätsrates, mehrerer Handelskammern, des Bundes der Industriellen und des Zentralverbandes deutscher Kaufleute in Leipzig zugezogen. Die Reichsregierung hat einen Fragebogen ausgefüllt, der die ausgearbeiteten Stellen bisher herangezogenen Vorschläge zur Änderung des Wettbewerbsgesetzes zum Inhalt hat.

Fahndungsbefehle.

Ueber den Umfang der Fahndung und Verpflichtungen sowie über den Reichsgerichtsbescheid des Bundesrats sind nach der Meldung der Berliner Korrespondenz vom Minister des Innern folgende Vorschriften erlassen worden:

1. Neue Fahndung, die nicht zu den Gebrauchsgegenständen des Verfassers gehören, dürfen nur auf Grund einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde als Fahndung angenommen werden.
2. Zum Zwecke der Ausstellung der Bescheinigung ist der Ortspolizeibehörde vom Verfassenden oder vom Verfassenden der Verfassenden die zu verfassenden neuen Sachen einzureichen. Die Ausstellung erfolgt durch Aufzeichnung des Amtszeichens auf das dem Antragsteller zurückzugebende Verzeichnis.
3. Die Bescheinigung ist auszustellen von der Ortspolizeibehörde des Wohnortes oder des Ortes der gewöhnlichen Niederlassung des Verfassenden und, wenn der Fahndeleiter sein Gewerbe an einem anderen als den genannten beiden Orten betreibt, außerdem auch von der Ortspolizeibehörde des Ortes der gewöhnlichen Niederlassung des Fahndeleiters. Hat der Verfassende in Preußen seinen Wohnort und keine gewöhnliche Niederlassung, so genügt die Bescheinigung der letztgenannten Ortspolizeibehörde.
4. Die Ausstellung der Bescheinigung ist von der Ortspolizeibehörde zu verlangen, a) wenn die Sachen zum Zwecke der Ver-

feinerung angeschafft oder hergestellt sind, b) wenn es an einem hinführend begründeten Anlaß für die Verpfändung liegt, insbesondere, wenn die Verpfändung zum Zwecke des Betriebes der Sachen erfolgen soll, c) wenn ein nach Fälligkeit des Darlehens erfolgter Verkauf der Pfandstücke durch den Pfandhaber eine empfindliche Schädigung der angelegenen Gewerbetreibenden verursachen würde.

5. Bei der Verpfändung einer der in Ziffer 1 bezeichneten Sachen ist in das Pfandbuch bei der Bescheinigung des Verfassenden folgende Eintragung zu machen:

„Ortsname“ vom (Datum).

6. Die Bescheinigungen sind vom Pfandhaber zusammen mit den Pfandbüchern aufzubewahren.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe eintritt, gemäß § 360 Nr. 12 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Erklärung der Obernamburger. Zum Etat des Ministeriums des Innern hat Abg. Baensch-Schmidt (freisinn.) den Antrag gestellt, die Gehälter der Obernamburger zu erhöhen.

Die Zahnärztlichen-Zimmern werden nicht aufgelöst. Von der zahnärztlichen Landesberufung werden vier um Aufnahme folgender Mitglieder gebeten: Der frühere Handelsminister Müller hatte im Mai 1905 auf Betreiben zahnärztlicher Kreise eine Verfügung erlassen, wonach die Zahnärztlichen-Zimmern aufzulösen seien. Die zahnärztliche Landesberufung löst die Verfügung als unzulässig an, betont die Notwendigkeit der Zahnärztlichen für weitläufige Bevölkerung und protestierte gegen eine einseitige Bevormundung der sehr in der Winterzahl befindlichen und die Zahnärztlichen als Konkurrenten heftig bekämpfenden Zahnärzte. Die vor einigen Wochen erfolgte Einsetzung des Zahnärztlichen-Vorstandes erkannte den Protest der Zahnärztlichen als zu Recht bestehend an und führte aus, daß eine Auflösung der bestehenden Zimmern auf Grund des § 97 der Gewerbe-Ordnung in diesem Falle nicht zulässig sei. Die Zahnärztlichen-Zimmern bleiben somit vor wie nach bestehen und liegt nach Mitteilung des preussischen Handelsministeriums keineswegs eine neue denartige Verfügung vor. Die von zahnärztlicher Seite neuerlich veräußerte Forderung der Tagespresse und öffentlichen Meinung richtet sich daher von selbst.

Die Majestäten der Kaiser empfangen am Sonntag den jüngeren Prinzen in Abtschützbanden. Der Kaiser empfing ferner den Oberpräsidenten von Schorlemer-Nieker und nahm die Meldung des Erbprinzen zu Schaumburg-Lippe entgegen, welcher einen einjährigen Urlaub antritt. Zur Frühstückstafel beim Kaiserpaar, an welcher Prinz Oskar und Prinzessin Alexandra Viktoria zu Solms-Laubach teilnahmen, waren geladen: Erbprinz zu Schaumburg-Lippe, Oberpräsident von Schorlemer, Staatssekretär von Adirich, Obermarschall Graf Bismuth von Eckardt, Generalkonsul Dr. Armer, Frau von Grunelius. Montag morgen hatte der Kaiser eine Besprechung mit dem Reichskanzler, hörte im königlichen Schloß den Vortrag des Chefs des Zivilkabinetts und genährte dem Bildhauer Professor Goch eine Sitzung.

Am Kaiserpaar am 19. d. M. in den königlichen Schloß zu Sanssouci. Der Kaiser empfing am Sonntag den Schloßkapellmeister, der früher vom Prinzen Albrecht von Preußen und seinem Hofstaat benutzt wurde, einen Urlaub. Die großen Um- und Neubauten im Schloß werden so gefördert, daß sie im Laufe des Sommer zur Verwendung fertig bestehen. Der im Urlaub befindliche Hauptkellner des ersten Tages des Kaiserpaars, das Kronprinzenpaar und einige andere hohe Würdenträger des Kaisers aufnehmen. Das Kaiserpaar wird sein Quartier wieder in dem Mittelbau des Schloßes aufschlagen. Die auswärtigen Offiziere und andere Würdenträger werden in drei Hotels in Sanssouci untergebracht. Die Vorbereitungen zum Wänder machen sich jetzt bereits bemerkbar.

Die Abreise der krongroßherzoglichen Familien nach St. Moritz ist nunmehr auf heute, Dienstag, abend festgesetzt worden.

Prinz Friedrich Heinrich von Preußen verließ, wie Berliner Blätter mitteilen, am Sonntag nachmittag, vollständig wieder hergestellt, das West-Sanatorium.

Personalnachrichten. Der „Reichsanzeiger“ meldet: Der vortragende Rat im Auswärtigen Amt, bisheriger Geh. Legationsrat Dr. Soman, ist zum Reichlichen Geheimen Legationsrat mit dem Range der dritte Klasse ernannt worden. — Der „Staatsanz.“ veröffentlicht die Ernennung des Arztes Professor Albert Wessel zum Architekten bei den königlichen Künsten in Berlin.

Stadtrats-Wahl. Wie amtlich bekannt gegeben wird, scheidet die Stadt Brieg aus dem Verbande des Brandfrieser Brieg aus und bildet vom 1. April d. J. ab einen Stadtrat.

Prozess Liman-Wehring. Der Gerichtshof verurteilte Dr. Wehring zu 2 Wochen, Kressin zu einem Monat, Seger zu 25 Tagen Gefängnis. In der Widerklage wurde Dr. Liman wegen Verleumdung des Wessler zu 150 Mark Geldstrafe, eventuell 15 Tagen Gefängnis, verurteilt, wegen der Verleumdung des Dr. Wehring in seinem Artikel über den roten Sonntag dagegen freigesprochen.

Erzberger und Koepfler.

Nach dem Bericht über den Prozess Koepfler hat der Reichstagsabgeordnete Erzberger u. a. folgendes ausgesagt: Ich habe es nicht bezweifelt, können, wie es möglich war, daß ein Beamter, der so hervorragende Verdienste und Ansehen erlangte, ohne jeden Vorbehalt gelobt wurde. Im diesen Umständen ein Ende zu bereiten, wendete ich mich an die Reichs-

kanzlei. Der Reichskanzler befand sich in Gomburg, ich setzte mich deshalb mit dem Chef der Reichskanzlei, Herrn v. Loebell, in Verbindung. Die Verhandlungen geschahen sich jedoch infolge des abnehmenden Verhaltens dieses Herrn.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ ist ermächtigt, die Negativtraut abzubilden, die der Chef der Reichskanzlei sich die mitgeteilte Aussage bezieht.

Es erhebt das Mitglied des Reichstages Herr M. Erzberger und trägt vor: Ein früherer Beamter des Kolonialamts — Koepfler — befindet sich in Disziplinäruntersuchung. In den nächsten Tagen heißt Termin in der Sache an. Wie wir bekannt, hat Koepfler noch Attementaler hinter sich, dessen Bekanntgabe die Kolonialverwaltung seiner Kompromittierung nicht mehr geneigt sein würde, daß das Zentrum überhaupt nicht mehr geneigt sein würde, sein Material herauszugeben, wenn die Untersuchung gegen ihn eingeleitet wird, andernfalls wird er das Material verteilten. Herrn Erzberger wurde erwidert, daß ich es meinerseits unbedingt ablehnen muß, mich irgendwas bei dem vorerwähnten Engagement zu beteiligen, die Annahme desselben durch die Kolonialverwaltung auch für vollkommen ausgeschlossen halte. Ob Herr Koepfler entwertetes Attementaler hinter sich habe und was er damit mache, sei für den Gang des gegen ihn sich ergebenden Verfahrens ganz ohne Einfluß. Es müßte Herrn Erzberger und Herrn Koepfler vielmehr ganz überlassen werden, dasjenige mit dem Material anzufangen, was ihnen gut scheint. Herr Erzberger erklärt, daß er eine solche Antwort nicht erwartet habe, in ihm gewordenen Auftrag aber nicht hätte ablehnen können.

gez. v. Loebell.

Die in dieser Aufzeichnung festgelegte Unterredung ist, wie die „Nord. Allg. Ztg.“ hervorhebt, die erste und einzige, die der Chef der Reichskanzlei in der Reichskanzlei Angelegenheit mit dem Herrn Reichstagsabgeordneten Erzberger gehabt hat.

Vertagung des Koepfler-Prozesses? Der Geheimsekretär Sander, dessen Vernehmung der Angeklagte Koepfler und sein Verteidiger für unbedingt erforderlich erachtet, ist, wie ein Berliner Blatt meldet, vom königlichen Kreisarzt in Gerswalde, der den Schneider im Auftrage des Gerichts untersucht hat, für vollkommen vernunftfähig erklärt worden. Es ist sehr leicht möglich, daß dieser Umstand eine Vertagung des Koepfler-Prozesses herbeiführen wird.

Die geschickten Briefe des Flottenverweins. Die der „Bayerische Kurier“ meldet, ist in der Angelegenheit der von diesem Blatte veröffentlichten Briefe des Flottenverweins der verantwortliche Redakteur Sieber auf Reclamation der Berliner Staatsanwaltschaft am Montag als Zeuge vernommen worden. Er verweigerte jede Auskunft über den Erwerb des betreffenden Materials und gab eine diesbezügliche Erklärung zu Protokoll.

Herr Bebel hat doch Sekt getrunken?

Obergenosse Bebel hat, wie wir mitteilen, vor einigen Tagen die Notiz der „Information“: „Die Bebel und Singer Kaisers Geburtstag feierten“, als aus den Fingern gelogen bezeichnet. Die „Information“ nimmt noch einmal das Wort; sie schreibt:

Die Behauptung des Herrn Bebel, daß die betreffende Nachricht der „Information“, aus den Fingern gelogen sei, wissen wir hiermit auf das entschiedenste zurückzuweisen. Wir halten im Gegenteile die in dieser gemachten Mitteilungen in allen Punkten für richtig. Herr Bebel hat doch einmal recht genau nachdenken, ob er in der Nacht vom 27. zum 28. Januar dieses Jahres nicht in der „Rafon“ von Berlin“ in der Potsdamerstraße eingekauft ist; denn dies ist der Name des Weinrestaurantes, in dem unser Genosse Bebel die beiden Sozialistenführer gefehen hat. Unser Genosse Bebel erklärt, daß er einen Anruf für ausgeschlossen halte, da er beide, Bebel sowie wie Singer, von Ansehen kenne, zudem habe er an jenem Abend deutlich vernommen, daß die beiden Herren vom „Berliner Volk“ gesprochen hätten. ... Im übrigen ist uns die Aufregung des Herrn Bebel unerklärlich. Hat er noch nie Champagner getrunken? Wir können daran eben wenig Anstoß, wie jeder billig denkende Mensch, finden, wenn uns nur, daß es ein Kaiser Geburtstag ist, so gut gemacht hat.

Also ist der Streit um Herrn Bebel's Sekt noch nicht beendet, und Herr Bebel hat nun wieder das Wort. Man kann es ja allerdings begreifen, daß, falls er wirklich sich so ganz unprofessionell dem Sektgenieß hingeeben haben sollte, wie die „Information“ das behauptet, es ihm weinlich sein muß, wenn seine heimlichen Freuden vor allem Volke an die Öffentlichkeit gesetzt werden. Wenn Herr Bebel aber doch infolge einer Verwechslung unzulässig in den Verdacht der Sektlaurei gekommen sein sollte, so berührt er jetzt wenigstens an eigenen Leibe, wie es tut, wenn man unzulässig verächtlich wird. Er selbst hat ja so oft andere der schamvollsten, erschrockenen Sandlungen, befehdigt, ohne auch nur die Spur eines Beweises für seine Behauptungen zu haben.

Brennkilcher Landtag.

Abgeordnetenhaus.

13. Sitzung vom 18. Februar, 11 Uhr.

Am Ministertisch: Dr. Bessler, v. Weismann-Holl, u. a. Auf der Tagesordnung steht zunächst die zweite Lesung des Aufstellungsgesetzes. Die noch ausstehenden einmaligen und außerordentlichen Ausgaben werden nach Befürwortung mannigfaltiger lokaler Wünsche bewilligt.

